

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für MIGROL OIL CONTROL

der Migrol AG, Soodstrasse 52, CH-8134 Adliswil (nachfolgend 'Verkäuferin' genannt).

Zur Vereinfachung der Leserlichkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung "Käufer/Käuferrin" verzichtet. Die Bezeichnung Käufer meint beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle schriftlich (z.B. per E-Mail) oder mündlich (z.B. per Telefon) bei der Verkäuferin in Auftrag gegebenen Bestellungen und abgeschlossenen Verträge im Zusammenhang mit dem MIGROL OIL CONTROL System und sind Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages. Abweichende Bestimmungen dieser AGB im einzelnen Kaufvertrag bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Käufers, welche die vorliegenden AGB ersetzen, abändern oder ergänzen, werden nicht akzeptiert, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.
- 1.3. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version der AGB, welche für diese Bestellung nicht einseitig geändert werden kann.

2. Vertragschluss und Leistungsumfang

- 2.1. Der Vertrag über den Kauf sowie die Nutzung des MIGROL OIL CONTROL Systems kommt mit dessen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zustande.
- 2.2. Der Vertrag, welcher die Parteien in Bezug auf das MIGROL OIL CONTROL System abschliessen, umfasst den Kauf, den Einbau sowie die Nutzung der Fernüberwachungs-Sonde sowie Wartungs- und Supportdienstleistungen. Die Ölstandmessung sowie Verbrauchsangaben können durch den Käufer und die Verkäuferin online abgerufen werden. Der Käufer räumt der Verkäuferin das widerrufbare Recht ein, diese Informationen in Bezug auf Verkaufsangebote der Verkäuferin (Angebote betreffend den Kauf von Heizöl) zu verwenden.
- 2.3. Die Dauer des Vertrages wird individuell festgelegt. Die Mindestvertragsdauer beträgt drei Jahre.
- 2.4. Die Unternehmerin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise durch Subunternehmer durchführen zu lassen.

3. Servicepreis / Preisanpassungen

- 3.1. Die Verkäuferin behält sich vor, den Vertragspreis zu Beginn einer neuen Vertragsjahresperiode aufgrund von Kostensteigerungen infolge Teuerung, Verwendung teurerer Geräte oder anderer Kostenfaktoren anzupassen. Sie teilt solche Anpassungen dem Kunden vier Monate vor Erneuerung des Servicevertrages schriftlich mit.
- 3.2. Jede Änderung der MWST oder Einführung anderer fiskalischer Abgaben, denen ein MIGROL OIL CONTROL-Vertrag in Zukunft unterliegen kann, wird auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit im Vertragspreis berücksichtigt und entsprechend angepasst. Heizölbezüge sind im Vertragspreis nicht inbegriffen und werden separat fakturiert.

4. Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen

- 4.1. MIGROL OIL CONTROL kann nur installiert und betrieben werden, wenn genügend Netz-Empfang bei der Tankanlage bzw. am Installationsort vorhanden ist (GSM oder GPS).
- 4.2. Sind die technischen Voraussetzungen für eine Standardinstallation nicht vorhanden, wird dem Käufer der Mehraufwand nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.3. Für mobile Anlagen kann MIGROL OIL CONTROL nicht verwendet werden.
- 4.4. Der Käufer und die Verkäuferin verpflichten sich, die durch MIGROL OIL CONTROL erhaltenen Informationen nur für ihren eigenen Gebrauch und für die eigenen Verwaltungsbedürfnisse zu verwenden. Der Zugang zur MIGROL OIL CONTROL-Internetumgebung mit Username und Passwort des Käufers durch Dritte ist nicht gestattet.

5. Pflichten des Käufers

- 5.1. Der Käufer verpflichtet sich, den Mitarbeitenden der Verkäuferin oder den Mitarbeitenden der Subunternehmer der Verkäuferin während den normalen Arbeitszeiten ungehinderten Zugang zur Tankanlage für die ungehinderte Durchführung der erforderlichen Arbeiten (Installation, Kontrolle) zu gewährleisten. Die Verkäuferin wird der Käuferin den genauen Zeitpunkt der Arbeiten im Voraus mitteilen.
- 5.2. Sollten die Mitarbeitenden der Verkäuferin oder die Mitarbeitenden der Subunternehmer der Verkäuferin zum vereinbarten Zeitpunkt keinen ungehinderten Zugang zu den Geräten haben, trägt der Käufer die Kosten für die dadurch entstehende Wartezeit sowie die zusätzlichen Anfahrtskosten.

6. Fakturierung / Zahlungskonditionen

- 6.1. Die Kosten für das erste Vertragsjahr von MIGROL OIL CONTROL, das System und den Installationsaufwand werden bei Vertragsbeginn in Rechnung gestellt. Anschliessend werden die Kosten für MIGROL OIL CONTROL einmal jährlich bei Beginn eines neuen Vertragsjahrs in Rechnung gestellt.
- 6.2. Die Fakturierung erfolgt nach ausgeführtem Auftrag und aufgrund der im Rapport festgehaltenen Angaben. Zahlungen des Käufers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung, in Schweizer Franken, zu erfolgen.
- 6.3. Die Verkäuferin kann die Zahlungsvariante auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Bei Zahlung auf Rechnung muss der Käufer Wohnsitz/Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben und ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.
- 6.4. Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlung zu verlangen.

7. Zahlungsverzug

- 7.1. Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug, und es werden Verzugszinsen fällig. Die Verkäuferin behält sich zudem vor, Mahngebühren in der Höhe von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines allfälligen weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von überfälligen Forderungen entstehen, gehen an Lasten des Käufers. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 12 Prozent ab Fälligkeitstag in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.
- 7.2. Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Verkäuferin aus anderen mit dem Käufer vereinbarten und erfolgten Leistungen zur Zahlung fällig.
- 7.3. Solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, hat die Verkäuferin weitere bestehende Leistungsvereinbarungen nicht zu erfüllen und kann vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4. Ist der Käufer zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Verkäuferin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten, bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).
- 7.5. Bis zur vollständigen Bezahlung des gelieferten Gerätes sowie der Dienstleistung kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). Die Verkäuferin ist dabei berechtigt, die Ware jederzeit zurückzunehmen, wofür der Käufer der Verkäuferin ungehinderten Zutritt zu seiner Tankanlage gewährt.

8. Gewährleistung / Haftung

- 8.1. Die Verkäuferin gewährleistet während 2 Jahren ab Inbetriebnahme von MIGROL OIL CONTROL, dass die in Zusammenhang mit MIGROL OIL CONTROL am Tank installierten Geräte einwandfrei funktionieren. Der Käufer hat allfällige Mängel unverzüglich der Verkäuferin schriftlich anzulegen.
- 8.2. Im Fall festgestellter und fristgerecht inner 10 Kalendertagen schriftlich gerügt Mängel wird das Wahlrecht des Käufers wegbedungen und die Verkäuferin hat das Recht, nach ihrer Wahl, den Mangel durch Nachbesserung, durch Ersatzlieferung, durch Minderung oder Wandelung zu beseitigen. Weitere Gewährleistungen übernimmt die Verkäuferin nicht, insbesondere wird jede Haftung für weitere Schäden und Mängelfolgeschäden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 8.3. Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, besteht keine Gewährleistung. Ausgeschlossen sind alle Ersatzansprüche für Messfehler und Geräteausfälle, wie zum Beispiel Kosten für Notfalllieferung, Produktions- und Gewinnausfall etc.
- 8.4. Werden an den in Zusammenhang mit MIGROL OIL CONTROL montierten Geräten ohne Einverständnis der Verkäuferin Änderungen oder Eingriffe vorgenommen, entfallen sämtliche Gewährleistungspflichten und die Haftung der Verkäuferin.
- 8.5. Die Verkäuferin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfählässig verursachte Schäden. Jede Haftung der Verkäuferin für leichte Fahrlässigkeit, direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 8.6. Ausfallzeiten des MIGROL OIL CONTROL Systems werden nur dann anteilmässig erstattet, wenn die Verkäuferin bzw. einer ihrer Unterlieferanten den Fehler grobfählässig verschuldet hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als 30 Kalendertage erstreckt. Bei Ausfällen des MIGROL OIL CONTROL Systems

verursacht durch eine außerhalb des Verantwortungsbereiches von der Verkäuferin liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung des Vertragspreises.

9. Kündigung

Der Vertrag kann mit eingeschriebenem Brief auf das Ende der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ohne rechtzeitige Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Vertragsjahr.

10. Höhere Gewalt

10.1. «Höhere Gewalt» bedeutet jede schwerwiegende, unvorhersehbare und ungewöhnliche Ursache, die die Vertragsverfügung verhindert und ausserhalb des Machtbereiches der entsprechenden Vertragspartei liegt und schliesst insbesondere ein: Brand, Explosionen, Naturkatastrophen (wie Überflutungen, Erdbeben, Dürre), Währungskrash, Krieg, andere kriegerische Ereignisse, Unruhen, Epidemien und Pandemien, Embargos und staatliche Restriktionen (inkl. Erlasse oder übrige Handlungen staatlicher Behörden betreffend die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten). Ausgenommen sind unter anderem Streiks und andere Arbeitsniederlegungen.

10.2. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes von Höherer Gewalt zu informieren.

10.3. Bei Vorliegen von Höherer Gewalt wird die davon betroffene Vertragspartei während der Zeit und soweit sie aufgrund Höherer Gewalt an der Vertragsverfügung verhindert ist, von ihren vertraglichen Pflichten befreit, ohne dass die andere Vertragspartei Schadenersatz verlangen kann.

10.4. Die Verkäuferin ist zudem nach ihrer Wahl berechtigt, bei Vorliegen von Höherer Gewalt vereinbarte Fristen und Termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben oder von Einzelverträgen gesamthaft oder teilweise fristlos zurückzutreten. Bisher berechtigterweise effektiv entstandene Aufwände werden der Verkäuferin durch den Käufer vergütet. Im Übrigen tragen die Vertragsparteien je ihren Anteil der bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Weitere Entschädigungspflichten oder Schadenersatzansprüche des Käufers entstehen aus einem Vertragsrücktritt nicht. Allfällige bereits geleistete Zahlungen sind anteilmässig zurückzuerstatten.

11. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile der AGB als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzende Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleich ist im Falle einer Lücke zu verfahren.

12. Datenschutz und Werbung

Migrol ist ein Unternehmen der Migros-Gruppe. Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Migrol untersteht der Datenschutzerklärung der Migros-Gruppe, abrufbar unter privacy.migros.ch. Mit der Zustimmung zu diesen AGB willigt der Käufer auch in den Erhalt von Newslettern ein. Der Käufer kann sich jederzeit vom Erhalt der Newsletter abmelden, indem er auf den Abmeldelink in den Newslettern klickt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Kunden ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter vollständigen Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, anwendbar.

13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den darunter abgeschlossenen Verträgen ist Adliswil.

Januar 2026 / Migrol AG